

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Änderung von § 46 GOG

Bericht und Antrag des Obergerichts vom 3. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG¹). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- 1. In Kürze
- 2. Ausgangslage
- 3. Ergebnis der Vernehmlassung
- 4. Änderung von § 46 GOG
- 5. Finanzielle Auswirkungen
- 6. Zeitplan
- 7. Antrag

1. In Kürze

§ 46 GOG soll dahingehend geändert werden, dass künftig die amtliche Verteidigung im Vorverfahren nicht mehr von der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt bestellt wird, sondern von der Leitung der Staatsanwaltschaft. In dringenden Fällen, d.h. wenn weder die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt noch ihre bzw. seine Stellvertretung die amtliche Verteidigung bestellen können, kann die amtliche Verteidigung provisorisch von der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt bestellt werden. Diese provisorische Bestellung der amtlichen Verteidigung ist der Leitung der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit der vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung des GOG wird die vom Kantonsrat am 29. Januar 2015 erheblich erklärte Motion von Karin Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss «betreffend Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen» vom 17. April 2014 umgesetzt.

2. Ausgangslage

2.1 Bundesrechtliche Regelung

Die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen für die Bestellung, den Widerruf und den Wechsel einer amtlichen Verteidigung sind bundesrechtlich geregelt. Die seit 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)² und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³ regeln die Voraussetzungen, unter denen einer beschuldigten Person eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist (Art. 132 StPO; Art. 25 JStPO). Art. 133 StPO hält fest, dass die amtliche

¹ BGS 161.1

² SR 312.0

³ SR 312.1

Seite 2/5 2789.1 - 15580

Verteidigung von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung zu bestellen ist (Abs. 1), wobei Letztere nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person berücksichtigt (Abs. 2). In der Botschaft des Bundesrats zur StPO⁴ wird dazu präzisierend ausgeführt: «Zuständig ist die jeweilige Verfahrensleitung, also im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren das mit der Sache befasste Gericht ...» Im Stadium der Strafuntersuchung liegt die Verfahrensleitung beim Staatsanwalt bzw. bei der Staatsanwältin. Diese sind somit für die Bestellung der amtlichen Verteidigung zuständig. Beim Entscheid nach Art. 133 Abs. 1 StPO handelt es sich um einen doppelten Entscheid: In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, ob eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist, d.h. ob die Voraussetzungen nach Art. 132 StPO erfüllt sind. In einem zweiten Schritt ist - sofern die erste Frage bejaht wurde - zu bestimmen, wer die amtliche Verteidigung ausüben soll.⁵

Motion von Karin Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss betreffend Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen vom 17. April 2014

Kantonsrätin Karin Helbling sowie die Kantonsräte Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss reichten am 17. April 2014 eine Motion ein (Vorlage 2389.1 -14664), mit welcher das Obergericht aufgefordert wird, dem Kantonsrat eine Ergänzung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG) vorzulegen, welche die Unabhängigkeit von amtlichen Verteidigerinnen und Verteidigern im Strafverfahren garantiert. Dabei ging es den Motionären insbesondere darum, künftig zu verhindern, dass die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger von den fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bestellt werden. Die Motionärin und die Motionäre führten aus, mit der Wahl der amtlichen Verteidigung werde den Beschuldigten nicht nur eine Verteidigung zugewiesen, sondern der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin lese damit gleichzeitig seinen bzw. ihren künftigen «Gegner» aus. Diese Praxis sei fragwürdig. Es bestehe die Versuchung, eine möglichst schwache und/oder passive Verteidigung beizuziehen. Die beigezogenen Anwältinnen und Anwälte seien anderseits einem erheblichen Interessenskonflikt ausgesetzt, insbesondere wenn sie fast ausschliesslich als Strafverteidiger bzw. Strafverteidigerinnen tätig seien. Verteidigten sie die Interessen des bzw. der Beschuldigten besonders hartnäckig, liefen sie Gefahr, sich einen Ruf als unangenehme Gegner zu machen und von der Staatsanwaltschaft in der Folge weniger amtliche Mandate zu erhalten. Es bestehe daher die Versuchung, je nach finanzieller Abhängigkeit von amtlichen Mandaten die Interessen der Beschuldigten ungenügend zu vertreten, um die Einnahmequelle von amtlichen Mandaten aufrechtzuerhalten. Ein faires Verfahren bzw. eine wirksame Verteidigung lasse sich auf diese Weise nicht gewährleisten. Die Zuteilung der amtlichen Mandate sei daher so zu regeln, dass die amtlichen «VerteidigerInnen» nicht mehr in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt würden, und es sei zu verhindern, dass die Fälle durch die fallführenden «StaatsanwältInnen» vergeben würden. Der Kantonsrat hat die Motion am 29. Januar 2015 erheblich erklärt.

⁴ BBI 2005 1180

⁵ Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 133 StPO N 2a

2789.1 - 15580 Seite 3/5

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die beantragten Änderungen wurden den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, dem Regierungsrat, dem Advokatenverein des Kantons Zug, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten äusserten sich durchwegs positiv zur vorgeschlagenen Änderung des GOG und stimmten dieser zu. Der Regierungsrat betonte, aus polizeilicher Sicht sei es unabdingbar, dass in den betroffenen Fällen wie bisher sehr rasch eine amtliche Verteidigung bestellt werden könne und zur Verfügung stehe, damit die notwendigen Ermittlungshandlungen zeitverzugslos durchgeführt werden könnten. Dieses Erfordernis werde mit dem neuen § 46 Abs. 8 GOG ebenfalls erfüllt. Die Sozialdemokratische Partei (SP) schlägt vor, § 46 Abs. 8 GOG insofern zu ergänzen, als die Genehmigung der Bestellung amtlicher Verteidigungen durch die Leitung der Staatsanwaltschaft innert drei Tagen zu erfolgen hat.

4. Änderung von § 46 GOG

Der beim vorerwähnten Prozedere (Ziff. 2.1 a.E.) im ersten Schritt zu treffende Entscheid, ob eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist, d.h. ob die Voraussetzungen nach Art. 132 StPO bzw. Art. 25 JStPO erfüllt sind, wird vom Anliegen der Motionäre nicht tangiert. Dieser Entscheid obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche den Fall bearbeiten und daher am besten und schnellsten darüber entscheiden können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung erfüllt sind. Das Anliegen der Motionäre betrifft den zweiten Schritt, nämlich den Entscheid über die Person der amtlichen Verteidigung, welcher nicht mehr von der bzw. dem Fallführenden getroffen werden soll. Wie bereits im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 6. Januar 2015 festgehalten wurde, steht dieses Anliegen der Motionäre in einem Spannungsverhältnis zu der unter Ziffer 2.1 aufgezeigten bundesrechtlichen Regelung, wonach es die Verfahrensleitung ist, welche die amtliche Verteidigung zu bestellen hat (Art. 133 Abs. 1 StPO). Die Problematik bei der Umsetzung des Anliegens der Motionäre liegt also darin, dieses in Einklang mit der vorerwähnten bundesrechtlichen Regelung zu bringen. Der Ausweg aus dem Spannungsverhältnis führt über die Weisungsbefugnis der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts.

Gemäss § 46 Abs. 2 GOG ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt gegenüber den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt. Den Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten stehen in Ausübung der Stellvertretung die gleichen Befugnisse zu wie der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt (§ 47 Abs. 2 GOG). Das im Gerichtsorganisationsgesetz verankerte allgemeine Weisungsrecht schliesst damit die Oberleitung eines konkreten Verfahrens mit ein, welche bei der Bestellung, beim Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung von der Leitung der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden kann. In § 46 Abs. 3 GOG wird überdies festgehalten, dass die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt jederzeit hängige Untersuchungen an sich ziehen oder Mitarbeitenden zur Bearbeitung zuweisen kann. Der Amtsleitung muss es somit auch möglich sein, die amtliche Verteidigung in den hängigen Untersuchungen zu bestimmen.

Wenn für eine beschuldigte Person in der Nacht, an Wochenenden oder an Feiertagen eine amtliche Verteidigung bestellt werden muss, sind allerdings der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin und deren Stellvertretung nicht jederzeit verfügbar. In diesen Fällen soll - analog der Regelung im Kanton Zürich - zunächst die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt die amtliche Verteidigung bestellen. Eine solche provisorische Bestellung ist der Leitung der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbrei-

ten. Die provisorische Bestellung der amtlichen Verteidigung durch die Fallführenden erfordert keine Änderung oder Ergänzung des GOG, da sich diese Zuständigkeit direkt aus Art. 133 Abs.1 StPO ergibt. In der Verordnung über die Staatsanwaltschaft (VO STA)⁶ ist jedoch klarzustellen, dass es sich um eine provisorische Bestellung handelt, welche nur in dringenden Fällen möglich ist. Die provisorische Bestellung der amtlichen Verteidigung führt zu einem Schwebezustand, der zeitnah in eine definitive Regelung überführt werden soll. Mit der neuen Regelung ist deshalb in der VO STA zusätzlich festzuhalten, dass die provisorische Bestellung der amtlichen Verteidigung "unverzüglich" der Amtsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dabei sollte es möglich sein, dass diese Genehmigung binnen drei Arbeitstagen vorliegt. Das Obergericht sieht davon ab, diese Frist von drei Arbeitstagen in § 46 Abs. 8 GOG aufzunehmen, wie dies von der Sozialdemokratischen Partei vorgeschlagen wird. Bei einem grossen Teil der "dringenden Fälle" sollte es nämlich möglich sein, die Genehmigung schon am nächsten oder übernächsten Tag nach der provisorischen Bestellung einzuholen bzw. zu erteilen. In diesen Fällen würde die Aufnahme der Frist von drei Arbeitstagen, bei der es sich ohnehin bloss um eine Ordnungsfrist handeln würde, tendenziell eher zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Als dringend gelten Konstellationen, in denen eine Bestellung durch die Amtsleitung nicht möglich ist und innerhalb kurzer Zeit eine Verteidigung zu bestellen ist, um die gesetzlichen Vorgaben in zeitlicher Hinsicht einzuhalten (Art. 131 Abs. 2 in fine StPO) bzw. nicht die Unverwertbarkeit von anstehenden Prozesshandlungen zu riskieren (vgl. Art. 131 Abs. 3 StPO). Im Vordergrund steht die Bestellung am Wochenende und an Feiertagen vor beweisrechtlich relevanten Einvernahmen. Dasselbe gilt in Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 lit. b und c StPO, wenn ein Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht am Wochenende bevorsteht. Auch in dringenden Fällen ist der beschuldigten Person selbstverständlich das Vorschlagsrecht einzuräumen (Art. 133 Abs. 2 StPO).

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann ein entschädigungspflichtiges Pikett (jeweils in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen) der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwaltes oder der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes vermieden werden.

Wir beantragen daher, § 46 GOG wie folgt zu ändern bzw. mit einem neuen 8. Absatz zu ergänzen:

§ 46 Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

⁸ Sie oder er bestellt im Vorverfahren die Person der amtlichen Verteidigung bzw. genehmigt in dringenden Fällen deren Bestellung durch die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist weder der Aufbau einer der Leitung der Staatsanwaltschaft angegliederten zentralen Ernennungsstelle noch eine entschädigungspflichtige Pikettorganisation erforderlich. Es sind daher keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_inneres/staatsanwaltschaften/de/AmtMan d/leitfaden amtlichemandate.html

⁶ BGS 161.3

⁷"Amtliche Mandate - Leitfaden" der Oberstaatsanwaltschaft und der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, zu finden unter

2789.1 - 15580 Seite 5/5

6. Zeitplan

26. Oktober 2017 Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprü-

fungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)

Januar 2018 Kommissionssitzung
März 2018 Kommissionsbericht
3. Mai 2018 Kantonsrat, 1. Lesung
5. Juli 2018 Kantonsrat, 2. Lesung
13. Juli 2018 Publikation Amtsblatt
11. September 2018 Ablauf Referendumsfrist
25. November 2018 Allfällige Volksabstimmung

spätestens

1. Januar 2019 Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach

der Annahme durch das Volk.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 2789.2 - 15581 einzutreten und ihr zuzustimmen;

 die erheblich erklärte Motion von Karin Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss betreffend «Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen» vom 17. April 2014 (Vorlage Nr. 2389.1 - 14664) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey